



EINGEGANGEN

Erl. *br*

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

.....
StraÙe,

- Antragsteller -

prozessbevollmãchtigt:
Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstr. 21, 32427 Minden, Az: 427.11.08.tr

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5298723-438

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Schieber als Einzelrichter

am 13. August 2009

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Im vorliegenden Verfahren entsprach es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat erklärt, dass eine Überstellung des Antragstellers bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht erfolgen wird, und damit dem Rechtsschutzziel des Antragstellers Rechnung getragen und ihn klaglos gestellt. Im Übrigen wäre die Antragsgegnerin bei streitigem Ausgang des Verfahrens wohl auch unterlegen. Mit Beschluss vom 22.08.2008 - A 3 K 2333/08 - hatte das Verwaltungsgericht Karlsruhe die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2008 angeordnet. Solange diesem Beschluss Wirksamkeit zukommt, kommt eine Überstellung des Antragstellers vor unanfechtbarem Abschluss des Hauptsacheverfahrens wohl nicht in Betracht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schieber



ausgegeben
406/2009